

Bereich 22 - Betriebswirtschaft und
Beteiligungsverwaltung, Controlling
Frau Junkereit

Datum:
08.10.2024

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Verwaltungsausschuss

**Abwasser, Grün & Lüneburger Service GmbH - Abwasser-Großwärmepumpanlage:
Abschluss eines LOI mit der AVACON Natur GmbH Weisungen an die Beteiligungs-
vertreter in der Gesellschafterversammlung**

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
Ö	23.10.2024	Ausschuss für Wirtschaft, städtische Beteiligungen und Digitalisierung
N	29.10.2024	Verwaltungsausschuss

Sachverhalt:

In der Aufsichtsratssitzung der AGL am 26.09.2024 wurde der Abschluss eines Letter of Intent (LOI) mit der AVACON Natur GmbH (AVACON) beraten.

Die AVACON betreibt u.a. das Fernwärmenetz in Lüneburg Mitte. Die Wärmeerzeugung erfolgt aus BHKW und Kesseln. Die AVACON möchte die Wärmeerzeugung Schritt für Schritt u.a. durch die Nutzung nicht-fossiler Wärmequellen dekarbonisieren.

Die Abwasser, Grün & Lüneburger Service GmbH (AGL) betreibt die Großkläranlage Lüneburg an der Bockelmannstraße, in der insgesamt ca. 8,5-9 Mio. Kubikmeter Abwasser aus privaten Haushalten, Gewerbe- und Industriebetrieben derart gereinigt werden, dass das Wasser über den Ablauf direkt in die Ilmenau eingeleitet werden kann. Zudem betreibt sie ein eigenes, mit Klärgas betriebenes Blockheizkraftwerk (BHKW), welches zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses LOI seit vielen Jahren die AGL jährlich bilanziell energieautark macht.

Die im kontinuierlichen Abwasserstrom der Kläranlage enthaltene Wärmemenge, als auch die Wärme und Stromerzeugung des BHKW, könnte für einen Teil der Wärmeerzeugung des Wärmenetzes in Lüneburg Mitte genutzt werden. Dazu soll ein Großteil der Wärme über Sekundärkreisläufe und Wärmetauscher dem Ablaufwasser entzogen und die Temperatur mit zusätzlichen Wärmepumpen angehoben werden, so dass sie in das Wärmenetz der AVACON eingespeist werden kann.

Es ist Wunsch der Hansestadt Lüneburg und der AVACON, sowie aus Sicht der AGL grund-

sätzlich sinnvoll das Wärmepotential im kommunalen Abwasser zu nutzen.

Eine erste grobe Abschätzung des Potentials lässt auf eine Wärmeleistung von über 40 Gwh an thermischer Energie hoffen. Damit könnten rund 10.000 4-Personenhaushalte mit Wärme versorgt werden.

Die AGL und die AVACON haben Konsens darüber, dass mit der Zusammenarbeit die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung in der Hansestadt Lüneburg vorangetrieben werden soll und dabei auch langfristig ein Beitrag zur Stabilisierung der Energiekosten für den Endkunden geleistet werden kann. Zudem sollen die Bürger:innen der Hansestadt Lüneburg und die aus den an die Großkläranlage der AGL angeschlossenen Nachbargemeinden wirtschaftlich an der Wärmeproduktion im Zusammenhang mit dem Kläranlagenbetrieb in marktüblicher Größenordnung, mittelbar über die Abwassergebühren, partizipieren.

Der Letter of Intent (LOI) beschreibt die Zusammenarbeit in Bezug auf die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zum Bau und Betrieb einer Abwasser-Großwärmepumpenanlage. Die Machbarkeitsstudie soll ein technisches Grobkonzept, inklusive netztechnischer Anbindung und eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung umfassen. Der Letter of Intent (LOI) hat die verbindliche Entscheidung über eine dauerhafte Kooperation der AGL mit der AVACON offen zu lassen.

In der nächsten Gesellschafterversammlung der AGL wird der Abschluss des Letter of Intent (LOI) mit der AVACON beraten. Hierzu ist es erforderlich, die städtischen Beteiligungsvertreter in der Gesellschafterversammlung der AGL mit Weisungen zu versehen.

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)	+	Förderung der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)	+	Klimaneutrale Wärmeversorgung und Betrag zur Stabilisierung der Energiekosten für die Endkunden
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)	+	Verstärkte Nutzung nicht-fossiler Wärmequellen
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		
Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.			

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

☐ Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen

X Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

☐ Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

☐ Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/ _____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

☐ Die Vorgaben wurden eingehalten.

☐ Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.

oder

X Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 35,00 €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen: keine

c) an Folgekosten: keine

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja

~~Nein~~ _____

Teilhaushalt / Kostenstelle:

Produkt / Kostenträger:

Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen: keine

Anlagen:

Anlage 1: Letter of Intent (LOI)

Beschlussvorschlag:

Die städtischen Beteiligungsvertreter in der Gesellschafterversammlung der Abwasser, Grün & Lüneburger Service GmbH werden angewiesen, der Geschäftsführung die Freigabe zu erteilen den Letter of Intent (LOI) mit der AVACON Natur GmbH abzuschließen.

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche: _____



Letter of Intent (LOI) zur Zusammenarbeit AGL- AVACON

Absichtserklärung über die Kooperation zur „Wärmeproduktion aus geklärtem Abwasser im Kläranlagenbetrieb für die Fernwärme und Erneuerbare Energien in Lüneburg“

Vertragspartner

AGL Abwasser, Grün & Lüneburger Service GmbH

nachfolgend "AGL" genannt

Bockelmannstraße 1

Straße, Hausnummer

21337

PLZ

Lüneburg

Ort

Avacon Natur GmbH

nachfolgend „AVACON“ genannt

Jacobistraße 3

Straße, Hausnummer

31157

PLZ

Sarstedt

Ort

einzelnen oder gemeinsam „Vertragspartner“ genannt

Präambel

Die Avacon Natur GmbH (AVACON) betreibt u.a. das Fernwärmenetz in Lüneburg Mitte. Die Wärmeerzeugung erfolgt aus BHKW und Kesseln. Die AVACON Natur GmbH möchte die Wärmeerzeugung Schritt für Schritt u.a. durch die Nutzung nicht-fossiler Wärmequellen dekarbonisieren.

Die Abwasser, Grün & Lüneburger Service GmbH (AGL) betreibt die Großkläranlage Lüneburg an der Bockelmannstraße, in der insgesamt ca. 8,5-9 Mio. Kubikmeter Abwasser aus privaten Haushalten, Gewerbe- und Industriebetrieben derart gereinigt werden, dass das Wasser über den Ablauf direkt in die Ilmenau eingeleitet werden kann. Zudem betreibt sie ein eigenes, mit Klärgas betriebenes Blockheizkraftwerk (BHKW), welches seit vielen Jahren die AGL jährlich bilanziell energieautark macht.

Die Vertragspartner streben mit Ihrer Zusammenarbeit an, die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung in der Hansestadt Lüneburg voranzutreiben und dabei über die Erhöhung der Erneuerbaren Energien Anteile langfristig zur Stabilisierung der Energiekosten für den Endkunden beitragen zu können. Zudem sollen die Bürger:innen und Bürger der Hansestadt Lüneburg und die aus den an die Großkläranlage der AGL angeschlossenen Nachbargemeinden wirtschaftlich an der Wärmeproduktion im Zusammenhang mit dem Kläranlagenbetrieb in marktüblicher Größenordnung, mittelbar über die Abwassergebühren partizipieren.

Die im kontinuierlichen Abwasserstrom der Kläranlage enthaltene Wärmemenge, und eventuell die Wärme und Stromerzeugung des BHKW, soll für einen Teil der Wärmeerzeugung des Wärmenetz in Lüneburg Mitte genutzt werden. Dazu soll ein Großteil der Wärme über Sekundärkreisläufe und Wärmetauscher dem Ablaufwasser entzogen und die Temperatur mit zusätzlichen Wärmepumpen angehoben werden, so dass sie in das Wärmenetz der AVACON eingespeist werden kann.

Dazu ist eine Projektskizze u.a. für die Förderung und nachfolgend eine Machbarkeitsstudie und technischer Grobkonzeption inkl. netztechnischer Anbindung und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu erstellen. Diese Projektphase (sog. Phase 1) soll bis Anfang zweites Quartal 2025 abgeschlossen sein. Somit können die Vertragspartner bis zum 28.11.2025 alle erforderlichen Klärungen zur Durchführung des Projektes in Phase 2, inklusive der Finanzierung des Gemeinschaftsprojektes und erforderliche Gremienentscheidungen in Ihren Gesellschaften abschließen.

Die darauffolgende zweite Projektphase (sog. Phase 2) umfasst die Projektumsetzung bis zur kommerziellen Aufnahme der Wärmeproduktion aus dem Kläranlagenbetrieb der AGL. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses LOI besteht Einigkeit zwischen

den Vertragspartnern darüber, dass die Phase 2 des Gemeinschaftsprojektes möglichst in 2026 starten soll, so dass die Aufnahme der Wärmeproduktion spätestens in 2027 erfolgen könnte. Zur Umsetzung der Phase 2 ist vorab der Abschluss eines gemeinsamen Projektvertrages zwischen den Vertragspartnern erforderlich, aus dem nachfolgend ein Kooperationsvertrag zwischen den Vertragspartnern zu entwickeln ist. Der Abschluss eines Projektvertrages ist für Dezember 2025 vorgesehen.

Die Vertragspartner sind bei diesem Gemeinschaftsprojekt grundsätzlich gleichberechtigt.

Das gemeinsame Projekt wird von AVACON Natur GmbH geleitet sowie unter Beteiligung von AGL und der Gesellschaften Avacon Wasser GmbH und Avacon Consult GmbH der Avacon Gruppe durchgeführt. Eine Phase 2 zur Umsetzung soll daran anschließen

Bei der AGL liegt die Projektsteuerung für alle Planungen im Anlagenbestand der Kläranlage. Zudem führt die AGL parallel die Energieplanungen zum bestehenden und zukünftigen Kläranlagenbetrieb (4. Reinigungsstufe, ggf. weitere Wasseraufbereitung zu Rohwasserqualität, Photovoltaikanlagen usw.), da alle zukunftsgerichteten Planungen zur Energieversorgung aller Anlagen zu berücksichtigen sind.

Beide Vertragspartner beabsichtigen nun, ihre jeweiligen Kompetenzen zu bündeln, um die o.g. Themen und das Projekt mit der Phase 1 voranzubringen.

Die Vertragspartner halten nachfolgend den aktuellen Stand Ihrer Gespräche zu den gemeinsamen Zielen und Absichten wie folgt fest:

1 Zielsetzung der Kooperation

- 1.1 Beide Vertragspartner beabsichtigen, ihre jeweiligen Kompetenzen zu bündeln, um die o.g. Themen und das Projekt voranzubringen und erfolgreich durchzuführen.
- 1.2 AGL und AVACON führen daher weitere vertiefende Gespräche über die weitere Ausgestaltung, Inhalte und Vorgehensweise. Zudem werden die Vertragspartner eine gemeinsame Projektgruppe zur Erarbeitung der Themen bilden.
- 1.3 Insbesondere sollen nach heutigem Stand folgende Themen im gemeinsamen Projekt von AVACON, AGL, Avacon Wasser, Avacon Consult und AGL in der Phase 1 eruiert und ausgearbeitet werden:
 - Machbarkeitsanalyse, Grobkonzept und technische Konzeption und Wirtschaftlichkeitsabschätzung zur Realisierung von Wärmetauschern im Kläranlagenbetrieb, sowie Wärmepumpenanlagen
 - Konzeptentwurf: Nutzung thermische Abwärme des Ablaufwassers über Bypass im Bereich vor Einleitung in die Ilmenau aus der Lüneburger Kläranlage, Temperaturerhöhung durch den Einsatz von Wärmepumpen
 - Prüfung des Potentials zur Nutzung Erneuerbaren Stroms aus PV und in Verbindung mit BHKW
 - Grobkonzept zur Anbindung und Wärmeeinspeisung in der Fernwärmenetz-Netz Lüneburg Mitte
 - Prüfung zur Genehmigung der Einleitung von abgekühltem (Ab)Wasser im Ablauf der AGL in die Ilmenau
 - Erarbeitung eines Energieversorgungskonzeptes zum Anlagenbetrieb der Wärmetauscher und -pumpen
 - Vorbereiten eines Projektvertrages zwischen den Vertragspartnern
 - AGL informiert hiermit AVAN, dass folgende Projekte zeitparallel laufen: Einrichtung einer 4. Reinigungsstufe, ggf. weitere Aufbereitung von Roh- und Brauchwasser zur Wiederverwendung (Grundwasseranreicherung, Wasserversorgung von Elektrolyseuren). Diese werden bei der Zusammenarbeit von beiden Vertragspartnern entsprechend berücksichtigt.

In der Phase 2 wird später es um die Umsetzung des o.g. Konzeptes gehen:

- Wirtschaftliche Aspekte, wie Investition, Betriebsführung, Förderung, Wirtschaftlichkeits- und Preisberechnung
 - Planung und technische Realisierung (Bau, Errichtung)
 - Betriebsübergang und regulärer Betrieb des neuen Energiesystems.
- 1.4 Der hier vorliegende LOI kann zum Zeitpunkt seines Abschlusses lediglich für die Phase 1 die Zusammenarbeit der Vertragspartner regeln. Die Vertragspartner streben die Zusammenarbeit zudem in der Phase 2 an. Klarstellend wird festgehalten, dass die Vertragspartner nach Abschluss der Phase 1 nur wegen eines wichtigen Grundes keine weiteren rechtlich bindenden Verträge, insbesondere Projekt- Versorgungs- oder Dienstleistungsverträgen abschließen werden. Eine Zusammenarbeit in der Phase 2 aus wichtigem Grund kann ausgeschlossen werden, wenn sie rechtlich nicht vertretbar ist, wenn der Gesellschafter nicht zustimmt oder wenn sie nicht wirtschaftlich ist.
 - 1.5 AGL und AVACON beabsichtigen, zu prüfen, ob eine Förderung des Vorhabens mit öffentlichen Mitteln möglich und sinnvoll ist, und möchten/werden erörtern, ob und ggf. wie etwaige mögliche Förderprogramme in Anspruch genommen werden.

2 Vorgehensweise zur Erreichung der Kooperationsziele

- 2.1 AGL und AVACON werden das in Ziffer 1 skizzierte Vorhaben (zunächst) weiter ausloten, konkretisieren, Erkenntnisse hierzu austauschen und über den Fortgang regelmäßige Gespräche führen.
- 2.2 Beide Vertragspartner streben die Erreichung der in Ziffer 1 beschriebenen Kooperationsziele der Phase 1, wie vor beschrieben zu Anfang zweites Quartal 2025 an.
- 2.3 Auf Basis der unter Ziffer 1.3 genannten Ergebnisse soll ein belastbarer Business Case inkl. Investitionsplanung für die Umsetzung der technischen und kaufmännischen Lösung aufgestellt/entwickelt werden. Der zu erarbeitende Business Case ist Voraussetzung und Teil einer Entscheidungsvorlage für die relevanten Entscheidungsgremien von AGL und AVACON im Hinblick auf eine Entscheidung über die mögliche Umsetzung des Projektvorhabens.

3 Art der Zusammenarbeit

- 3.1 Die Vertragspartner erklären sich bereit, jeweils ausreichende Projektressourcen zur Verfügung zu stellen, um gemeinsam das in Ziffer 2 beabsichtigte Vorgehen im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe umsetzen zu können.
- 3.2 Die Vertragspartner tragen ihre internen und externen Kosten selbst. Es wird von externen Kosten von maximal 300 T € pro Partei ausgegangen. Sollten über dieses Limit hinaus externe Kosten entstehen, werden beide Vertragspartner im Einzelfall einvernehmlich eine andere Regelung vereinbaren und über dieses Kostentragung gemeinsam entschieden.

4 Vereinbarung der Exklusivität

- 4.1 Die Vertragsparteien werden keine Gespräche oder Verhandlungen mit Dritten führen, die das Projektvorhaben oder die Projektziele gefährden.
- 4.2 Beide Vertragspartner verpflichten sich, nur dann eine mit dieser Absichtserklärung vergleichbare Vereinbarung mit einer Dritten Partei abzuschließen, wenn der andere Vertragspartner vorab solch einer Vereinbarung schriftlich zugestimmt hat.
- 4.3 Für jeden Fall einer Verletzung der vorstehenden Exklusivitätsvereinbarung verpflichten sich die Vertragsparteien den jeweils wirtschaftlich entstandenen Schaden zu ersetzen.

5 Dauer der Vereinbarung

Der vorliegende LOI tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und verliert -bei Nichterfüllung bis zum 31.12.2026- seine Bindungswirkung für die Vertragspartner. Einer formellen Kündigung bedarf es dabei nicht. Anderenfalls endet der LOI mit Abschluss eines Projektvertrages oder ohne formale Kündigung automatisch am 31.12.2027. Ausgenommen von diesen Regelungen ist höhere Gewalt.

6 Altschutzrechte

- 6.1 Bereits vor dem Beginn der Kooperation bestehende Kenntnisse („Altschutzrechte“) der Vertragspartner verbleiben bei dem jeweiligen Inhaber der Kenntnisse. Kenntnisse umfassen neben Know-how, Zeichnungen, Konzepten, Urheberrechten, Computerprogrammen und Software, insbesondere Erfindungen und gewerbliche Schutzrechte aller Art.
- 6.2 Die Vertragspartner räumen sich an den bei ihnen vorliegenden Altschutzrechten die für die Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, für die Dauer und Zwecke des Vorhabens nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare und unentgeltliche Nutzungsrechte ein, soweit sie über diese Kenntnisse zum Zeitpunkt der Einräumung der Nutzungsrechte verfügen können.

7 Rechte an den Ergebnissen

- 7.1 Die im Rahmen der Kooperation erstellten Arbeitsergebnisse gehören grundsätzlich beiden Vertragspartner, es sei denn es werden explizit exklusive Nutzungsrechte vereinbart.
- 7.2 "Arbeitsergebnisse" bezeichnet alle (materiellen oder immateriellen) Ergebnisse der Kooperation, wie Daten, Wissen, technische Konzepte oder sonstige Informationen - unabhängig von ihrer Form oder Art, ob sie rechtlich geschützt werden können oder nicht - die im Rahmen der Kooperation generiert werden, sowie etwaige damit verbundene Rechte, einschließlich gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte.
- 7.3 Den Vertragspartnern gehören die Arbeitsergebnisse gemeinsam, wenn
 - (a) sie von den Vertragspartnern im Rahmen der Zusammenarbeit gemeinsam erstellt wurden und
 - (b) es nicht möglich ist
 - (i) den jeweiligen Beitrag jedes Vertragspartners festzulegen, oder
 - (ii) sie zum Zweck der Beantragung, Erlangung oder Aufrechterhaltung ihres Schutzes voneinander zu trennen.
- 7.4 Eine Nutzung, insbesondere eine kommerzielle Verwertung der erstellten Arbeitsergebnisse ist ausschließlich gemeinsam (für gemeinsam erstellte Arbeitsergebnisse) oder mit Zustimmung der jeweils anderen Partei (für durch diese generierten Arbeitsergebnisse) zulässig.

8 Vertraulichkeit

- 8.1 Die Vertragspartner beabsichtigen den Austausch von Informationen im Zusammenhang mit dem Projekt „Wärmeproduktion im Kläranlagenbetrieb für die Fernwärme und Erneuerbare Energien in Lüneburg“ (nachfolgend „Zweck“).

- 8.2 Vertrauliche Informationen sind sämtliche Informationen (ob schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Form), die von einer Partei oder einem mit dieser Partei im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen zum vorgenannten Zweck offengelegt werden. Als Vertrauliche Informationen gelten insbesondere:
- (7.2.1) Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Produkte, Herstellungsprozesse, Know-how, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten;
 - (7.2.2) Jegliche Unterlagen und Informationen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind;
 - (7.2.3) das Bestehen dieser Vereinbarung und ihr Inhalt.
- 8.3 Nicht vertrauliche Informationen sind solche Informationen,
- (7.3.1) die der Öffentlichkeit vor der Offenlegung durch die andere Partei bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht werden;
 - (7.3.2) die einer Partei bereits vor der Offenlegung durch die andere Partei und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht nachweislich bekannt waren;
 - (7.3.3) die von einer Partei ohne Nutzung oder Bezugnahme auf Vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei selber gewonnen wurden; oder
 - (7.3.4) die einer Partei von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht übergeben oder zugänglich gemacht werden.
- 8.4 Vertreter in Bezug auf eine Partei sind:
- (7.4.1) die Verbundenen Unternehmen einer Partei im Sinne des § 15 AktG,
 - (7.4.2) alle Organe, leitende Angestellte, Mitarbeiter, Stellvertreter sowie interne und externe Berater (einschließlich aber nicht beschränkt auf Finanz-, Rechts- und technische Berater) einer Partei sowie der Verbundenen Unternehmen einer Partei.
- 8.5 Die Vertragspartner verpflichten sich:
- (7.5.1) die Vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln, diese insbesondere nicht unberechtigten Dritten zugänglich zu machen und ausschließlich im Zusammenhang mit dem Zweck zu verwenden,
 - (7.5.2) die Vertraulichen Informationen nur gegenüber solchen Vertretern offen zu legen, die auf die Kenntnis dieser Informationen für den Zweck angewiesen sind, vorausgesetzt, dass jede Partei sicherstellt, dass ihre Vertreter diese Vereinbarung einhalten, als wären sie selbst durch diese Vereinbarung gebunden,
 - (7.5.3) die Vertraulichen Informationen durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern. Zu den angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen zählen insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen der Informationssicherheit zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Vertraulichen Informationen wie deren Verschlüsselung, Verhinderung des Zutritts Unbefugter zu Datenverarbeitungsanlagen und der Nutzung von Datenverarbeitungssystemen durch Unbefugte sowie die Vergabe von Zugriffsrechten an den Vertragspartner unterstellte natürliche Personen nach dem Need-to-know-Prinzip, um zu gewährleisten, dass ausschließlich Personen mit der entsprechenden Berechtigung auf Vertrauliche Informationen zugreifen können. Die Geheimhaltungsmaßnahmen sind in geeigneter Form zu dokumentieren, und der jeweils anderen Partei ist auf deren Verlangen nachzuweisen, dass die Maßnahmen tatsächlich getroffen wurden.
 - (7.5.4) sofern sie aufgrund geltender Rechtsvorschriften, gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen oder aufgrund einschlägiger börsenrechtlicher Regelungen verpflichtet sind, teilweise oder sämtliche Vertraulichen Informationen offenzulegen, soweit rechtlich möglich und praktisch umsetzbar, die jeweils andere Partei hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Die Vertragspartner verpflichten sich zur Zusammenarbeit und werden alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um den Umfang der Offenlegung auf ein Minimum zu beschränken und erforderlichenfalls jede zumutbare Unterstützung der Partei zukommen lassen, die eine Schutzanordnung gegen die Offenlegung sämtlicher Vertraulicher Informationen oder von Teilen hiervon anstrebt.
- Jede Handlung oder Unterlassung durch einen Vertreter, die – wäre diese Handlung oder Unterlassung von der vertretenen Partei vorgenommen worden – eine Verletzung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung durch die Partei darstellt, gilt als Verletzung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung durch die betreffende Partei.
- 8.6 Die Vertragspartner verpflichten sich, eine Veröffentlichung über diese Absichtserklärung und die darin vereinbarte Zusammenarbeit nur nach vorheriger, schriftlicher Freigabe durch den anderen Vertragspartner zu tätigen.
- 8.7 Keine Partei garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit der Vertraulichen Informationen gegenüber der anderen Partei. Der Austausch der Informationen erfolgt insoweit ohne Gewähr.
- 8.8 Auf Aufforderung einer Partei sowie ohne Aufforderung spätestens nach Beendigung der hier beschriebenen Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern ist die andere Partei verpflichtet, sämtliche Vertrauliche Informationen und in seinem Besitz befindliche Unterlagen der anderen Partei, die im Zusammenhang mit der Kooperationsvereinbarung stehen, einschließlich der Kopien hiervon, innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Zugang der Aufforderung oder der Beendigung der Kooperationsvereinbarung zurückzugeben oder zu vernichten (einschließlich elektronisch gespeicherter Vertraulicher Informationen), die diese Partei oder ihre Vertreter erlangt haben. Ausgenommen hiervon sind Vertrauliche Informationen, deren Vernichtung bzw. Rückgabe technisch nicht möglich ist, z.B. da sie aufgrund eines automatisierten elektronischen Backupsystems zur Sicherung von elektronischen Daten in einer Sicherungsdatei gespeichert wurden.

Ungeachtet dessen darf jede Partei eine Kopie der Vertraulichen Informationen behalten, soweit dies nach dem geltenden Recht oder aufgrund einer börsenrechtlichen Regelung verlangt wird.

- 8.9 Keine Partei erwirbt das Eigentum oder sonstige Nutzungsrechte an den Vertraulichen Informationen (insbesondere an Know-how, darauf angemeldeten oder erteilten Patenten, Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) der jeweils anderen Partei aufgrund dieser Vereinbarung oder sonst wegen konkludenten Verhaltens. Vielmehr behält sich die offenbarende Partei das Eigentum und sämtliche Rechte an den Vertraulichen Informationen vor. Die jeweils andere Partei anerkennt das Eigentum und die Inhaberschaft sämtlicher Rechte der offenlegenden Partei an den von dieser offengelegten Vertraulichen Informationen ausdrücklich an.
- 8.10 Von keiner der Vertragspartner dürfen Produkte oder deren Prototypen, Software oder andere körperliche Gegenstände, die die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei verkörpern oder enthalten und die einem Vertragspartner gemäß dieser Vereinbarung überlassen oder sonst wie offengelegt werden, rekonstruiert (so genanntes „Reverse Engineering“), disassembliert oder dekompiert werden.
- 8.11 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des hier vorliegenden LOI hinaus für weitere drei Jahre.

9 Allgemeine Bestimmungen

- 9.1 Sollte irgendeine Bestimmung aus diesem LOI aus materiellen oder formellen Gründen rechtsungültig sein oder werden, so soll die Gültigkeit der übrigen mit Rechtsgültigkeit vereinbarten Bestimmungen dadurch nicht berührt werden. Die vertragsschließenden Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung von Beginn der Ungültigkeit an durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg nach Möglichkeit gleichkommende Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für die Ergänzung etwaiger Vertragslücken, die sich bei der Durchführung des Vertrages ergeben.
- 9.2 Änderungen und Ergänzungen dieses LOI sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- 9.3 Durch diese Vereinbarung wird kein Vertragspartner berechtigt, den jeweils anderen zu vertreten oder für ihn zu sprechen oder eine gemeinsame Verbindlichkeit gegenüber Dritten zu begründen. Kein Vertragspartner übernimmt infolge dieser Vereinbarung eine Haftung für Handlungen und Unterlassungen des anderen Vertragspartners gegenüber Dritten. Die Vertragspartner sind sich einig darüber, dass im gegenseitigen Verhältnis zueinander die §§ 708ff. BGB nicht anwendbar sind und dass diese Vereinbarung keine Gesellschaft, im Besonderen keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, und auch Verpflichtung zur Gründung einer Gesellschaft begründet.
- 9.4 Sowohl AGL als auch AVACON haben das zeitlich unbegrenzte Recht, diesen Vertrag als Ganzes oder Teile davon Dritten zu übertragen. Die Rechtsübertragung gilt räumlich unbegrenzt und erstreckt sich ausschließlich auf die Verwendung innerhalb der mit der AGL und AVACON gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen des AGL- bzw. Avacon-Konzerns.
- 9.5 Die Vertragspartner sind verpflichtet, kartellrechtliche Vorschriften im Rahmen der Kooperation einzuhalten. Eine weitere Umsetzung der Kooperation könnte eine fusionskontrollrechtliche Anmeldepflicht auslösen. Maßnahmen zum Vollzug der Kooperation stehen daher unter dem Vorbehalt einer fusionskontrollrechtlichen Prüfung.
- 9.6 Der Austausch der vertraulichen Informationen zwischen den Vertragspartnern oder die Weitergabe an Dritte findet wie die Gespräche insgesamt unter Beachtung der kartellrechtlichen Regelungen und Vorgaben statt. Auf Märkten, in denen die Vertragspartner als Wettbewerber oder potenzielle Wettbewerber agieren, dürfen keine wettbewerbssensitiven Informationen ausgetauscht werden.
- 9.7 Die Vertragspartner sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter darüber zu informieren, dass und in welchem Umfang sie Daten der Mitarbeiter des anderen Vertragspartners verarbeiten. AVAN stellt dafür sein „Merkblatt Datenschutz“ gemäß Anlage bereit.

Ort, Datum

X

Unterschrift AGL

Ort, Datum

X

Unterschrift AVACON

Ort, Datum

X

Unterschrift AVACON